

Cronemeyer Haisch · Soester Str. 40 · D-20099 Hamburg

Per beA

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Hannah Büchsenmann
Rechtsanwältin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

Hamburg, 7. November 2024

Unser Zeichen: 144-24

324 O 434/24

In Sachen

Dr. Patricia Cronemeyer

./.

Mika Nixdorf

begründen wir nachfolgend die sofortige Beschwerde vom 1. November 2024 und machen uns hierzu unseren bisherigen Sach- und Rechtsvortrag vollumfänglich zum Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens.

I. Vorab zum Sachstand

Die Beschwerdeführerin (nachfolgend „**Antragstellerin**“) ist als Rechtsanwältin im Bereich des Medien- und Presserechts in Hamburg tätig und begehrt von der Beschwerdegegnerin (nachfolgend: „**Antragsgegnerin**“) die Unterlassung einer Bildnis-Veröffentlichung, die auf einer Webseite der Antragsgegnerin aufrufbar ist. Es handelt sich konkret um die nachfolgend abgebildete Fotomontage, das auf dem ebenfalls abgebildeten Originalbildnis der Antragstellerin basiert:



Zudem wird noch das Bildnis des Rechtsanwalts Tobias Scheidacker zur Übersicht hinzugefügt, aus dem von der Antragsgegnerin weitere Elemente für die Fotomontage übernommen wurden:



Die Kammer hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Veröffentlichungsunterlassung der Fotomontage zu Unrecht zurückgewiesen und dabei den Verfügungsanspruch aus §§ 1004 I 2 analog, 823 I BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, auch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Antragstellerin, sowie aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG **unzutreffend abgelehnt**.

II. Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG

Entgegen der Auffassung der Kammer handelt es sich bei der streitgegenständlichen Darstellung um ein Bildnis im Sinne des § 22 Abs. 1 KUG.

Ein solches ist die Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person in einer **für Dritte erkennbaren Weise** (vgl. BGH NJW 2000, 2201 (2202) – Blauer Engel mwN). Hierbei ergibt sich die Erkennbarkeit der abgebildeten Person in erster Linie aus der **Darstellung ihrer Gesichtszüge** (BGH NJW 1965, 2148 (2148) – Spielgefährtin I). An die Erkennbarkeit einer Person werden auch in der Rechtsprechung **keinen hohen Anforderungen** gestellt, die vorliegend sogar **übererfüllt** sind. Die Erkennbarkeit einer Person liegt dann vor, wenn sie **zumindest für einen Teil der Adressatenschaft auf Grund der Umstände hinreichend identifizierbar wird**. Hierfür kann bereits die Übermittlung von Teilinformationen genügen, aus denen die Identität für die sachlich interessierte Adressatenschaft sich ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Der Kreis der sachlich interessierten Adressatenschaft ist nicht der Durchschnittsleser; ein **eingeschränkter Adressatenkreis ist ausreichend**, so etwa der Bekanntenkreis der Person oder die Personen seines näheren sozialen Umfelds (zu allem s. BVerfG, Beschluss vom 14. 7. 2004, Az. 1 BvR 263/13, NJW 2004, S. 3619 f. m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend im Hinblick auf das streitgegenständliche Bild gegeben. Die Antragstellerin wird darauf für jeden, der jemals einen persönlichen Kontakt mit ihr hatte, sofort und mühelos erkennbar. Hinzu kommt, dass auch ihr Vorname direkt im Bild genannt wird.

Zwar ist es richtig, dass die streitgegenständliche Fotomontage bearbeitet wurde und gewisse Differenzen zum Originalbildnis aufführt. Denn hier wurde das Originalbildnis der Antragstellerin im Sinne einer Fotomontage mit Elementen der Abbildung von Rechtsanwalt Scheidacker ergänzt. Eine wie von der Kammer angenommene, bis zur Nichtidentifizierung der Antragstellerin führende Verschmelzung liegt jedoch **nicht** vor. Dies ergibt daraus, dass **alle wesentlichen Gesichtsmarkmale der Antragstellerin übernommen** wurden. Selbst die Frisur sowie die Körperhaltung sind identisch zum Ausgangsbild. Die Unterschiede, die sich aus der Fotomontage beider Bildnisse ergeben, sind so geringfügig, dass sie bei der weiterhin möglichen Identifizierung nicht ins Gewicht fallen und dieser nicht im Wege stehen. Denn selbst die Kleidung, die von der Abbildung des Rechtsanwalts Scheidacker übernommen wurde, ist im Vergleich zum Originalbildnis der Antragstellerin – bis auf die Krawatte – kaum zu unterscheiden (Dunkles Sakko weißes Hemd bei Rechtsanwalt Scheidacker gegenüber dunklem Blazer und weißer Bluse bei der Antragstellerin). Die mitunter unwesentliche Akzentuierung des Make-Ups, das Hinzufügen der Mütze und der subtilen Gesichtshaarung im Kinnbereich, die von der Abbildung des Rechtsanwalts Scheidacker stammt, stehen der Erkennbarkeit überhaupt **nicht** entgegen.

Kommt man zu der von der Kammer für die Nicht-Identifizierbarkeit besonders maßgebliche Augenpartie, so erschließt sich nicht, wie denn diese subtile Veränderung der Fotomontage ein völlig anderes Gepräge gegeben haben soll. Denn gerade aufgrund der identischen Haltung der beiden abgebildeten Personen und der **identischen Augenform und -farbe** wirkt die Fotomontage so, als habe man bei dem Originalbildnis lediglich die Augenbrauen und die Wimpern entfernt. Jeder objektive Dritte würde anhand der minimalen Eingriffe davon ausgehen, dass es sich auch bei der Augenpartie noch um die originalen Augen aus dem Originalbildnis der Antragstellerin handelt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Verwendung von Augenbalken, die **Erkennbarkeit jedenfalls dann nicht verhindert**, wenn die weiteren Gesichtszüge und Begleitumstände dafür sorgen, dass sich diese Maßnahmen als **wirkungslos** erweisen (VGH Mannheim NVwZ 2001, 1292 (1293)). Insbesondere ist ein die Augenpartie verdeckender schwarzer Balken nicht geeignet, die betroffene Person unkenntlich zu machen, wenn sie die **wesentlichen Gesichtszüge nicht verdeckt** (LG Hamburg BeckRS 2009, 18575). Eine Erkennbarkeit wird selbst bei verdeckten Gesichtszügen angenommen, wenn die Kopfform, Ohren, Frisur, Körperhaltung und Kleidung weiterhin **deutlich identifizierbar** sind (LG Hamburg Beck RS 2009, 18575). Dies ist hier – wie oben bereits geschildert – der Fall, da selbst das Hinzufügen der Augenpartie zu keiner wesentlichen Veränderung führt, und Haltung, Kopfform, Mund, Nase, Augen und Haare der Antragstellerin weiterhin deutlich identifizierbar sind.

Zudem ist es so, dass selbst wenn eine Verpixelung dazu führt, dass aus der reinen Bildbetrachtung keine Erkennbarkeit mehr gegeben ist, diese sich wiederum aus den **Begleitumständen** wie der dazugehörigen Textberichterstattung ergeben kann (OLG Stuttgart AfP 2014, 352). Dies müsste so dann auch für den vorliegenden Fall gelten, nehme man an, dass durch die Augenpartie eine wesentliche Veränderung gegeben sei. Denn die Beschwerdegegnerin verwendete auf dem Bildnis nicht nur den Vornamen der Antragstellerin; vielmehr benannte die Beschwerdegegnerin auf der streitgegenständlichen Unterwebseite in dem veröffentlichten Artikel (siehe AST 1) den vollständigen Namen der Antragstellerin, den Namen ihrer Kanzlei sowie ihre Tätigkeit und endete letztlich mit der streitgegenständlichen Fotomontage. Die Adressatenschaft weiß folglich, dass es im Text um die Kanzlei „Cronemeyer Haisch“ geht und wird ganz unten, nachdem der Kanzleiname und der Nachname der Antragstellerin **sieben Mal** gelesen wurde, mit einem Bild der Antragstellerin mit

ihrem Vornamen versehen konfrontiert, auf dem sie zweifellos und mindestens für ihren Bekann-
tenkreis, vor allem im beruflichen Kontext erkennbar ist. Mindestens dem Bekannten- und Man-
dantenkreis und dem beruflichen Umfeld der Antragstellerin ist bekannt, dass die Antragstellerin
eine Kanzlei unter ihrem eigenen Namen betreibt und dass ihr Vorname Patricia ist. **In dieser Kom-
bination wird die Antragstellerin deutlich erkennbar, sodass für jeden objektiven Dritten, dem die
Antragstellerin bekannt ist, keinerlei Zweifel an der Identität der abgebildeten Person bestehen.**
Einem jeden objektiven Dritten drängt sich geradezu auf, dass es sich um eine zum negativen ver-
änderte Abbildung der Antragstellerin handelt. Darauf legt es die Antragsgegnerin auch erkennbar
an, wenn sie die Antragstellerin im streitgegenständlichen Bild mit dem Beteiligten des thematisier-
ten Verfahrens (Tobias Scheidacker) vermischt. **Eine Erkennbarkeit liegt damit jedenfalls auch nach
der Rechtsprechung deutlich vor.**

III. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Zudem liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Denn die Antragstellerin wird in ihrem
Recht am eigenen Bild durch die unautorisierte Veröffentlichung eines Bildes verletzt, Art. 2 Abs. 1
i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 22 KunstUrhG. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben. Hinzu
kommt auch, dass die Antragsgegnerin mit ihren Bearbeitungen des Bildes die **reine Bloßstellung
der Antragstellerin beabsichtigt** und sich insofern schon nicht auf einen rechtfertigenden Zweck
berufen kann. Ein Unterlassungsanspruch besteht folglich auch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1
S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

Entgegen der Ansicht der Kammer liegt zudem mit der Bezeichnung „Patricia Scheidacker Nonbi-
näre*r Rechtsdebakler*in“ eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Antragstel-
lerin vor. Denn der unvoreingenommene und verständige Leser wird aufgrund der Tatsache, dass
bei der Fotomontage vor allem und fast nur die Antragstellerin erkennbar ist – eine Verschmelzung
mit der Abbildung des Rechtsanwalts Scheidacker insofern kaum zu erahnen ist (s.o.) – vielmehr
davon ausgehen, dass die Fotomontage mitsamt der Bezeichnung und dem Anstecker die ver-
meintlich nonbinäre Antragstellerin darstellen soll. Gerade durch die alleinige Verwendung des Vor-
namens der Antragstellerin ist nicht an eine spöttische Bewertung der juristischen Zusammenarbeit
bzw. an eine Verschmelzung zu denken, da lediglich der geschlechtsneutrale Nachname des Rechts-
anwalts Scheidacker beigefügt wird.

Für den verständigen Leser stellt das Bildnis durch die Bezeichnung „Nonbinäre*r Rechtsdebakler*in“ und durch die Hinzufügung des „LGBTQIA+“-Ansteckers eine Aussage über die sexuelle Orientierung der Antragstellerin dar und bildet damit grund- und anlasslos einen Bezug zur Privat- bzw. Sexualsphäre der Antragstellerin. Darüber hinaus ist Behauptung, dass die Antragstellerin nonbinär sei, schlichtweg unwahr.

IV. Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG

Zudem ergibt sich ein Unterlassungsanspruch aus dem Urheberrecht. Die Antragstellerin ist Inhaberin der exklusiven Nutzungsrechte an dem Originalbildnis (vgl. Anlage AST 2). Bei dem Originalbildnis handelt es sich um ein Lichtbildwerk, das gemäß §§ 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 5, 72 Abs. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Antragstellerin hat vom Lichtbildner des Lichtbildwerkes insbesondere das Vervielfältigungs- (§ 16 UrhG) und das Bearbeitungsrechts (§ 23 UrhG) sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§19a UrhG) exklusiv übertragen bekommen.

Die Kammer hat zu Unrecht angenommen, dass durch die Veränderungen bei der Fotomontage ein völlig anderer Gesamteindruck im Vergleich zu dem des Originalbildnisses entstehe. Denn unter Berücksichtigung des Unionsrechts liegt dann keine Bearbeitung oder Umgestaltung i.S.d. § 23 Abs. 1 UrhG, wenn das neu geschaffene Werk einen **hinreichenden Abstand** zum genutzten Werk wahrt (vgl. BGH GRUR 2022, 899 Rn. 43). Für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist maßgeblich, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein **Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werks erkennbar** ist. Dies ist dann der Fall, wenn die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 211, 309 = GRUR 2016, 1157 Rn. 19–21 – auf fett getrimmt, mwN; BGH GRUR 2017, 895 Rn. 23 = WRP 2017, 1114 – Metall auf Metall III) dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werks so stark **verblassen**, dass das vorbestehende Werk **nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen** ist (BT-Drs. 19/27426, 78). Maßgeblich für die Abgrenzung einer rechtsverletzenden Vervielfältigung von einer freien Bearbeitung ist, ob die schutzbegründenden schöpferischen Elemente wiedererkennbar bleiben oder verblassen (vgl. BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 109 = WRP 2015, 1507 – Goldrapper).

Wie oben dargestellt, ist dieser hinreichende Abstand bei der streitgegenständlichen Fotomontage gerade **nicht** gewahrt. Die eigenpersönlichen Züge des vorbestehenden Werkes treten bei der Fotomontage gerade so deutlich hervor, dass sich das Hauptaugenmerk auf die wesentlichen Gesichtszüge beschränkt, welches sich vor allem durch die entsprechende Haltung und Fotoperspektive zuspitzt. Ein Verblässen ist bei der streitgegenständlichen Fotomontage hinsichtlich des Originalbildnisses **nicht** anzunehmen, vgl. Abbildungen oben. In jedem Fall liegt in dem streitgegenständlichen Bild **keine „freie“ Bearbeitung** im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG, sondern eine solche Bearbeitung nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG, die der **Zustimmung** des Urhebers bzw. des Nutzungsrechteinhabers bedarf. Die Antragstellerin hat aber weder in die Veröffentlichung der Fotomontage noch in die Bearbeitung ihres Originalbildnisses – insbesondere durch Vermischung mit dem obigen Bild des Rechtsanwalts Scheidacker – als Nutzungsrechteinhaberin eingewilligt. Daraus ergibt sich ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Bildnutzung auf der streitgegenständlichen Webseite gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19a, 23 UrhG.

Nach alledem steht fest, dass der beantragte Verfügungsanspruch begründet ist. Wir bitten die Kammer daher um Abhilfe, anderenfalls um Vorlage an das Beschwerdegericht.

Alexander Lorf
- Rechtsanwalt -

**** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. ****